

II-12312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 08 22
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/128-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Müller und
 Kollegen, Nr. 5829/J vom 28. Juni 1990
 betreffend Überprüfung der Rechtmäßigkeit der
 Rodungsbewilligung für ein Großprojekt in der
 Gemeinde Leutasch

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Rudolf Pöder
 Parlament
 1017 Wien

5783/AB
 1990 -08- 27
 zu 5829/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Kollegen haben am
 28. Juni 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit
 der Nr. 5829/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist die Rodungsbewilligung für dieses "Projekt ?" innerhalb von
 zwei Wochen nach Rechtskraft vorgelegt worden ?
2. Zu welchem Ergebnis führte Ihre Überprüfung der gegenständlichen
 Rodungsbewilligung und haben Sie insbesonders die Ihnen zu-
 stehende Möglichkeit, eine Amtsbeschwerde an den VerWGH zu er-
 heben, genutzt ?
3. Wenn keine Bewilligung vorliegt, welche Maßnahmen haben Sie ge-
 setzt ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck legte mit Schreiben vom 28.5.1990, Zl. 2-F167/8-1990, die Rodungsbewilligung für Karl Neuner, Leutasch, zur Errichtung eines Sägewerkes, unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 170 Abs. 8 Forstgesetz 1975 vor.

Der Rodungsbescheid und die angeschlossenen Entscheidungsunterlagen wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in forstrechtlicher und fortfachlicher Hinsicht überprüft. Anlässlich dieser Überprüfung wurden keine Rechtswidrigkeiten festgestellt, welche die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erforderlich gemacht hätten.

Ergänzend darf mitgeteilt werden, daß laut Auskunft der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) der errichtete Erddamm im Hochwasserabflußbereich des Drahnbaches liegt und daher gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat daher mit Bescheid vom 30. 7. 1990 gemäß § 138 (2) Wasserrechtsgesetz 1959 dem Verpflichteten den Auftrag erteilt, bis 30.11.1990 entweder den gesamten Erddamm zu entfernen oder nachträglich mit geeigneten Projektsunterlagen um die wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck anzusuchen.

Die Beurteilung dieser Angelegenheit aus naturschutzrechtlicher Sicht fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Der Bundesminister:

